

Stand: 20.01.2021

Anlage Nr. 2

Fassung: Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

---



**Gemeinde Nordrach**  
**ORTENAUKREIS**

---

## **Außenbereichssatzung „Lindach“**

### **Begründung**

---

Beratung · Planung · Bauleitung

**ZiNK**  
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für  
Tief- und Wasserbau  
Stadtplanung und  
Verkehrsanlagen

## Inhalt

<b>TEIL A EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1. ANLASS UND AUFSTELLUNGSVERFAHREN .....	3
1.1 Anlass der Aufstellung .....	3
1.2 Art der Satzung .....	3
1.3 Verfahrensart .....	3
1.4 Aufstellungsverfahren .....	4
2. ERFORDERLICHKEIT, ZIELE UND ZWECKE DER PLANAUFSTELLUNG .....	4
2.1 Begründung der Erforderlichkeit .....	4
2.2 Ziele und Zwecke der Planung .....	5
3. ARTENSCHUTZ .....	5
4. GELTUNGSBEREICH UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS .....	6
4.1 Räumlicher Geltungsbereich .....	6
4.2 Ausgangssituation .....	7
5. ÜBERGEORDNETE VORGABEN .....	9
5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	9
5.2 Raumordnung und Landesplanung .....	10
5.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	10
<b>TEIL B PLANUNGSBERICHT .....</b>	<b>12</b>
6. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN .....	12
6.1 Bebauung .....	12
6.2 Verkehr .....	12
6.3 Immissionsschutz .....	12
6.4 Technische Infrastruktur .....	12
7. AUSWIRKUNGEN .....	13
8. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG   FOLGEVERFAHREN .....	13
8.1 Entschädigungen .....	13
8.2 Erschließung .....	13
8.3 Planungsrecht .....	13

## Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: GELTUNGSBEREICH DER AUßENBEREICHSSATZUNG; QUELLE: LGL BW, EIGENE DARSTELLUNG .....	6
ABBILDUNG 2: HOCHWASSERGEFAHRENKARTE; QUELLE: LUBW, 01.10.2020; EIGENE DARSTELLUNG .....	8
ABBILDUNG 4: ÜBERSICHT DER SCHUTZGEBIETE SOWIE GESCHÜTZTER BIOTOPE, QUELLE: LUBW, 12.10.2020; EIGENE DARSTELLUNG .....	9
ABBILDUNG 5: REGIONALPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN – RAUMNUTZUNGSKARTE (AUSZUG); QUELLE: REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN; EIGENE DARSTELLUNG .....	10
ABBILDUNG 6: FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE NORDRACH (AUSZUG); QUELLE: GEOPORTAL RAUMORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, 12.10.2020; EIGENE DARSTELLUNG .....	10

## **Teil A Einleitung**

### **1. Anlass und Aufstellungsverfahren**

#### **1.1 Anlass der Aufstellung**

Die bestehende Wohnbebauung im Gewann „Lindach“ befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass eine weitere Bebauung in diesem Bereich momentan unzulässig ist. Von der Gemeinde Nordrach wurde nun der Wunsch geäußert, in diesem Bereich Erweiterungen bzw. Baumöglichkeiten zu schaffen, da dort schon eine gewisse Anzahl an Wohngebäuden besteht und so eine sinnvolle Verdichtung in diesem Bereich ermöglicht werden würde.

#### **1.2 Art der Satzung**

Aufgestellt wird eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB. Eine Außenbereichssatzung ist eine Satzung zur Zulassung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Außenbereich. Durch sie kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, bestimmt werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald nicht widersprechen oder die Verfestigung und die Entstehung einer Splittersiedlung nicht befürchten lassen.

Eine Außenbereichssatzung kann nur für solche Siedlungen im Außenbereich aufgestellt werden, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass landwirtschaftliche Vorhaben wegen ihrer spezifischen Eigenart ihren städtebaulich angemessenen Standort gerade im Außenbereich haben. Schon wegen der nicht unerheblichen Emissionsbelastung, die landwirtschaftliche Betriebe mit sich bringen, eignet sich eine Splittersiedlung, die in einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt ist, nicht für eine Verfestigung der Wohnnutzung. Eine überwiegende landwirtschaftliche Prägung liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der vorhandenen Bauten landwirtschaftlich genutzt werden.

Außerdem muss die vorhandene Wohnbebauung von einigem Gewicht sein. Damit scheidet eine Ansammlung von Bauten im Außenbereich, die neben einer landwirtschaftlichen auch einer gewerblichen Nutzung, etwa der Fremdenbeherbergung dienen, als Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung aus, wenn das Wohnen nur als „Zubehör“ vorhanden ist.

Die Außenbereichssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Führt sie zu einer uferlosen und städtebaulich nicht motivierten Erweiterung einer vorhandenen Splittersiedlung, ist sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht mehr vereinbar. Dasselbe gilt, wenn zur Umgehung eines Bebauungsplanes die Außenbereichssatzung Baumöglichkeiten schafft und dies nach Anzahl und Größe einem herkömmlichen Baugebiet gleichkommt.

#### **1.3 Verfahrensart**

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 BauGB.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 6 BauGB verzichtet.

Die voraussetzenden Kriterien für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung sind in § 35 Abs. 6 S. 4 BauGB formuliert. Demnach ist Voraussetzung, dass sie

- mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen, begründet wird,
- Keine FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen sind.

Die Bebauung im Bereich „Lindach“ weist bereits eine geordnete Struktur auf, sodass der Erlass der Außenbereichssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen, werden durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht ermöglicht. Vielmehr dient die Außenbereichssatzung der Möglichkeit, Wohngebäude zu errichten.

FFH- oder Vogelschutzgebiete sind von der Außenbereichssatzung nicht betroffen.

Somit sind die vorhandenen Kriterien für die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfüllt.

## **1.4 Aufstellungsverfahren**

Am 25.01.2021 wurde vom Gemeinderat der Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Lindach“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 BauGB gefasst.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde am 25.01.2021 vom Gemeinderat als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 BauGB gebilligt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde vom \_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde durch eine entsprechende Veröffentlichung bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf der Außenbereichssatzung aufgefordert.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_ behandelt. In der gleichen Sitzung wurde die Außenbereichssatzung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

## **2. Erforderlichkeit, Ziele und Zwecke der Planaufstellung**

### **2.1 Begründung der Erforderlichkeit**

Im Gewann „Lindach“ ist bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Darüber hinaus bestehen bereits entsprechende Ver- und Entsorgungseinrichtungen für diese Bebauung. Um nunmehr den Eigentümern die Möglichkeit zu geben, weiteren Wohnraum zu schaffen und dadurch die bestehende Struktur zu stärken, ist die Aufstellung der Außenbereichssatzung erforderlich. Neben Wohngebäuden soll auch die Errichtung von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben ermöglicht werden. Aus diesem Grund wird die Satzung auf diese Betriebe entsprechend ausgeweitet.

## **2.2 Ziele und Zwecke der Planung**

Planziel der Außenbereichssatzung ist eine begrenzte Fortentwicklung des Siedlungsansatzes „Lindach“. Im Bereich der bestehenden Strukturen soll die Möglichkeit zu einer gebietsverträglichen Nachverdichtung und Schließung von Baulücken geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB erlassen.

## **3. Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nach aktuellem Stand nicht zu erwarten und stehen somit dem Erlass der Außenbereichssatzung nicht entgegen. Es geht hauptsächlich darum, den Bestand der Wohnbebauung vor Ort planungsrechtlich zu sichern. Es handelt sich um ein älteres Bestandsgebiet.

## 4. Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebiets

### 4.1 Räumlicher Geltungsbereich

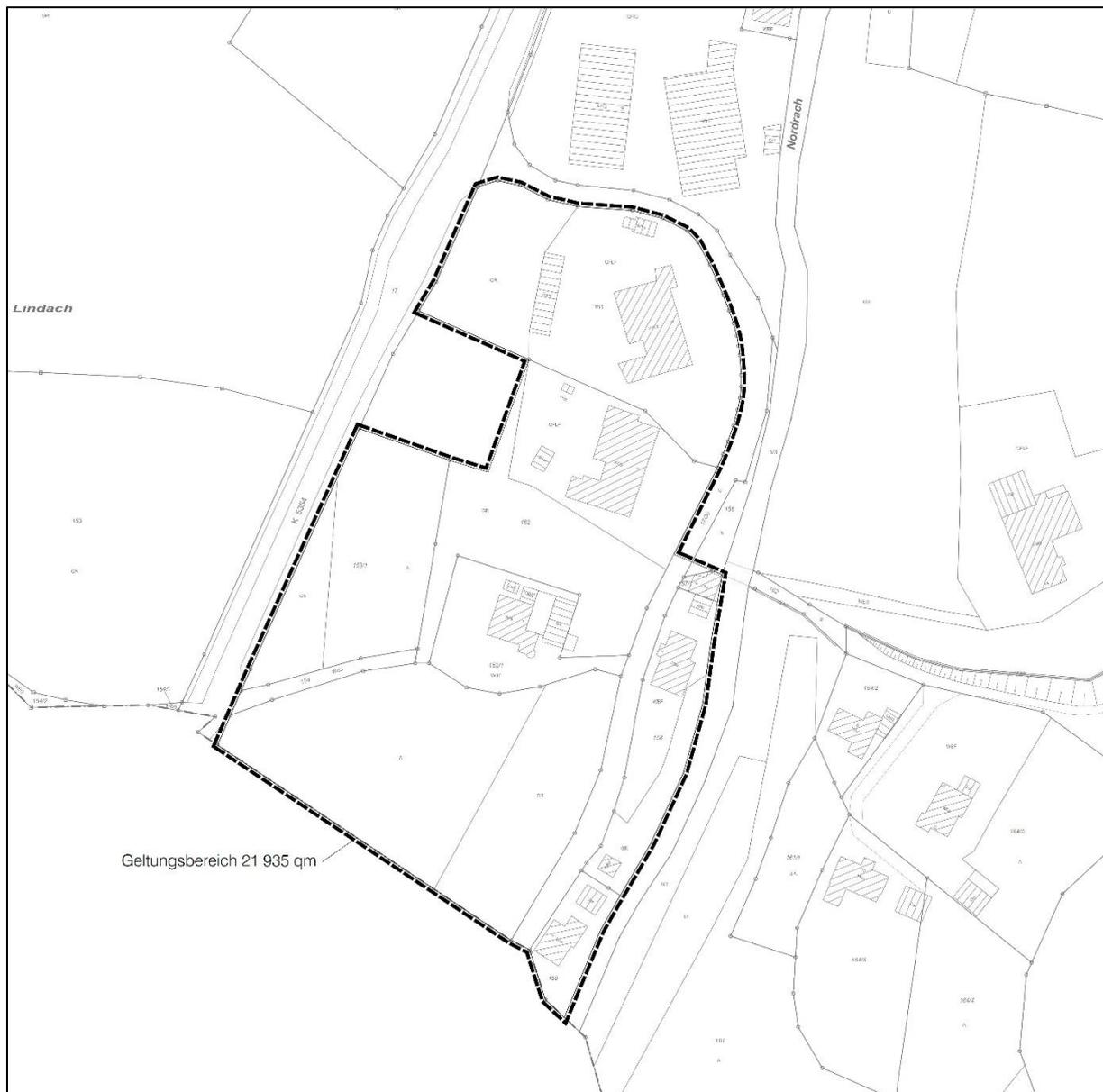


Abbildung 1: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung; Quelle: LGL BW, eigene Darstellung

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 1,7 ha (17.102 m<sup>2</sup>) und wird begrenzt

- im Norden durch das Sägewerk Fehrenbacher
- im Osten durch die Nordrach
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und die Gemarkungsgrenze Zell a. H.
- im Westen durch Wiesenflächen

Der Geltungsbereich umfasst den Gebäudebestand (momentan sechs Wohngebäude mit zugehörigen Nebengebäuden) im Gewinn „Lindach“, jedoch ohne das nördlich angrenzende Sägewerk Fehrenbacher. Mit dem Baurechtsamt Zell am Harmerbsbach wurde die Abgrenzung im Vorfeld abgestimmt.

## 4.2 Ausgangssituation

### 4.2.1 Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet befindet sich knapp 2.500 m südlich des Ortskerns der Gemeinde Nordrach und liegt unmittelbar östlich der Kreisstraße K 5354 von Zell a. H. nach Nordrach.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes; Quelle: LGL BW, eigene Darstellung

### 4.2.2 Bebauung und Nutzung

Die bestehenden Gebäude im Plangebiet befinden sich entlang der Straße „Lindach“. Plangebiet ist bereits durch sechs bestehende Wohngebäude mit Nebengebäuden geprägt. Es liegt keine überwiegende Prägung des Planbereichs durch die Landwirtschaft vor.

Über die Straße „Lindach“ ist das Gebiet bereits an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Im Rahmen der vorgesehenen südlichen Erweiterung des Sägewerks ist jedoch auch die Verlegung der Anbindung an die Kreisstraße um etwa 50 m nach Süden vorgesehen.

Die Grundstücke im Plangebiet sind in privatem Eigentum; die Straßenflächen sind in öffentlichem Eigentum.

Bodenbelastungen im Plangebiet sind nicht bekannt.

#### 4.2.3 Topographie und Geländeverhältnisse

Das Gebiet befindet sich in der Talau der Nordrach und fällt von Norden nach Süden sowie Westen nach Osten leicht ab.

#### 4.2.4 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an die Ver- und Entsorgung der Gemeinde Nordrach angeschlossen.

#### 4.2.5 Gewässer

Direkt östlich des Plangebietes verläuft die Nordrach. Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden.

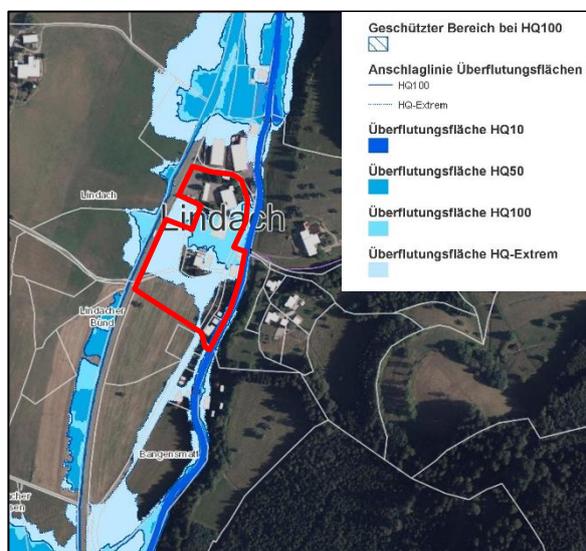


Abbildung 3: Hochwassergefahrenkarte; Quelle: LUBW, 01.10.2020; eigene Darstellung

Das Plangebiet liegt innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Nordrach. Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern sind nach § 76 Abs. 1 WHG Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden, solche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (§ 76 Abs. 2 Ziffer 1 WHG, § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG), sowie Gebiete, für die eine Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 WHG, § 65 Abs. 1 Nr. 3 WG).

Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist hierbei in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Es handelt sich im vorliegenden Fall jedoch nicht um ein neues Baugebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 WHG, sondern um die Überplanung einer bestehenden Bebauung. Aus diesem Grund greift in diesem Fall das Planungsverbot des § 78 Abs. 1 WHG nicht.

Allerdings sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten darüber hinaus die Errichtungen und Erweiterungen baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 4 S. 1 des WHG untersagt. Hierzu gibt es die Ausnahmebestimmung des § 78 Abs. 5 WHG.

Danach kann die Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelnen folgende Kriterien erfüllt werden:

- a) Die Hochwasserrückhaltung darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum muss umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden.
- b) Der Wasserstand und der Abfluss des Hochwassers dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- c) Der bestehende Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden und
- d) Das Vorhaben muss hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Bei der (Neu-)Errichtung von Gebäuden sind diese Punkte daher nachzuweisen.

## 4.2.6 Natur | Landschaft | Umwelt

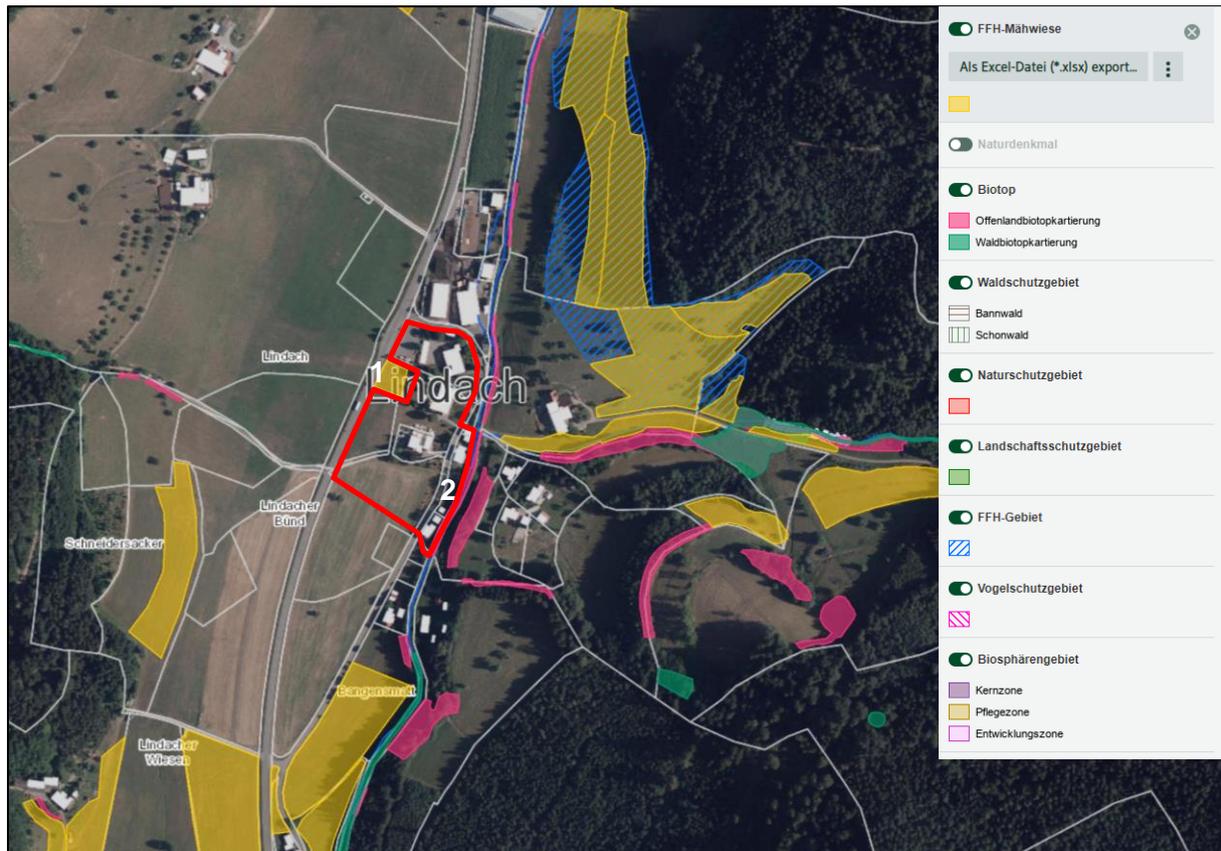


Abbildung 4: Übersicht der Schutzgebiete sowie geschützter Biotope, Quelle: LUBW, 12.10.2020; eigene Darstellung

Das Plangebiet unterliegt aktuell keinen Schutzkategorien. Es ist weder als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, noch als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Naturdenkmale, Biotope oder FFH-Mähwiesen finden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

Westlich des Plangebietes befindet sich die FFH-Mähwiese „Mähwiese bei Lindach IV“ (1), östlich die als Biotop geschützten Auwälder entlang der Nordrach (2). Durch die Außenbereichssatzung werden keine Eingriffe in diesen Bereichen vorbereitet.

## 5. Übergeordnete Vorgaben

### 5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt momentan im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB. Zulässig sind demnach bis zu zwei Wohnungen bei Bestandsgebäuden im Außenbereich.

## 5.2 Raumordnung und Landesplanung

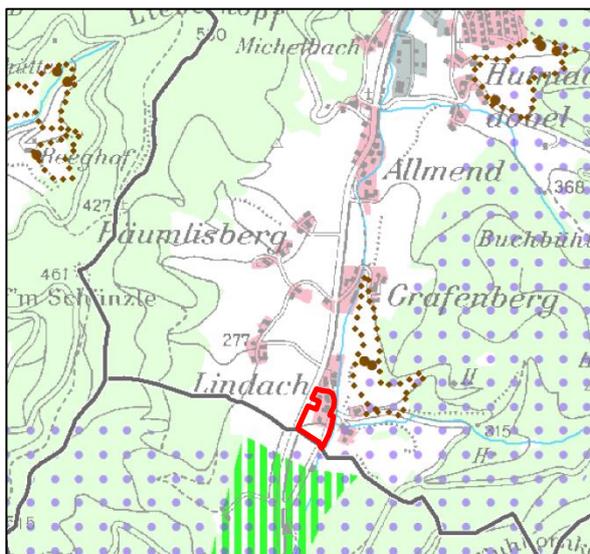


Abbildung 5: Regionalplan Südlicher Oberrhein – Raumnutzungskarte (Auszug); Quelle: Regionalverband Südlicher Oberrhein; eigene Darstellung

Ziele der Raumordnung sind nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“. Vorgaben mit diesen Merkmalen sind Ziele der Raumordnung, an die die Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch anzupassen ist.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie im Regionalplan Südlicher Oberrhein 2017 festgelegt.

Im Regionalplan ist für den Bereich der Außenbereichssatzung Siedlungsfläche Bestand (Wohnen) bzw. keine Darstellung getätigt worden. Die Planung widerspricht daher nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

## 5.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan



Abbildung 6: Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordrach (Auszug); Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, 12.10.2020; eigene Darstellung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordrach ist für den Planbereich Gewerbebaufläche sowie landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB kann baurechtlich jedoch für bebaute Bereich im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Abs. 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Diese Vorgaben sind in diesem Falle gegeben. Es wird landwirtschaftliche Fläche mit einem gewissen Gewicht an schon bestehender Wohnbebauung dargestellt. Aufgrund der Größe des Gebietes ist die Entstehung einer sogenannten Splittersiedlung als unrealistisch einzuschätzen.

Aufgrund der Vorprägung des Gebietes durch die Wohnbebauung ist das Vorhaben der Ausweisung einer Außenbereichssatzung mit der dortigen städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Gebietes vereinbar. Außerdem wird durch die Ausweisung kein Vorhaben zugelassen, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, realisiert. Ebenfalls werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt.

Eine Genehmigung der Außenbereichssatzung durch das Landratsamt Ortenaukreis ist nicht erforderlich.

## **Teil B Planungsbericht**

### **6. Planinhalte und Festsetzungen**

#### **6.1 Bebauung**

Das Gebiet ist momentan durch sechs Wohngebäude bebaut, sodass sich eine Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt hat.

Durch den Erlass der Außenbereichssatzung „Lindach“ wird nun die Möglichkeit geschaffen, die Wohnbebauung im Bestand weiterzuentwickeln. Insbesondere für An- und Umbauten sowie das Schließen von Baulücken wird die Außenbereichssatzung aufgestellt.

Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche, sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und so ein einheitliches Bild der Bebauung gewahrt bleiben kann. Des Weiteren muss die Erschließung dieser Bauvorhaben gesichert sein.

Diese Regelungen gelten ebenfalls für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, sodass diese sich hier ebenfalls, jedoch aber nur untergeordnet gegenüber der Wohnnutzung, etablieren können. Darüber hinaus gehende Festsetzungen werden nicht getroffen. Somit sind für die weitere Zulässigkeit von Bauvorhaben die Vorschriften des § 35 BauGB maßgeblich.

Weitere Bauvorhaben werden weiterhin künftig im Rahmen des § 35 BauGB beurteilt.

#### **6.2 Verkehr**

Das Plangebiet ist über die Straße „Lindach“ bereits erschlossen. Diese Straße bzw. der Anschluss an die Kreisstraße 5354 wird im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erweiterung des Sägewerks Fehrenbacher um etwa 50 m nach Süden verlegt.

#### **6.3 Immissionsschutz**

Die Wohnbebauung rückt nicht näher an das bestehende Sägewerk heran. Neue immissionsschutzrechtlichen Konflikte sind nicht zu erwarten.

#### **6.4 Technische Infrastruktur**

Im Bereich der Straße „Lindach“ befinden sich Entsorgungsleitungen und -anlagen, an die die neu errichteten Gebäude angeschlossen werden können. Das Schmutzwasser wird über diese bestehende Infrastruktur, die bestehende Schmutzwasserleitung, der Kläranlage zugeführt. Diese Schmutzwasserleitung ist noch ausreichend dimensioniert, sodass dort weitere Anwesen angeschlossen werden können.

<<Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers wird noch ergänzt.>>

## **7. Auswirkungen**

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird ermöglicht, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass öffentliche Belange beeinträchtigt werden können. Das bedeutet, dass im konkreten Fall die Errichtung von weiteren Wohngebäuden sowie kleinere Handwerks- oder Gewerbebetriebe zulässig sein können.

## **8. Maßnahmen zur Verwirklichung | Folgeverfahren**

### **8.1 Entschädigungen**

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB ausgelöst.

### **8.2 Erschließung**

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung werden keine Erschließungsmaßnahmen ausgelöst. Die Verlegung der Straße wird durch die beabsichtigte Erweiterung des Sägewerks Fehrenbacher ausgelöst.

### **8.3 Planungsrecht**

Vorgesehen ist, die Außenbereichssatzung Mitte des Jahre 2021 zur Rechtskraft zu bringen.

Nordrach, .....

.....

Carsten Erhardt  
Bürgermeister

Lauf, 20.01.2021 Kr

**ZINK**  
INGENIEURE

Poststraße 1 • 77886 Lauf  
Fon 07841 703-0 • www.zink-ingenieure.de

Planverfasser